

Leitlinien

zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen (Enforcement)



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	4
2.1	Rechtsrahmen	4
2.2	Abkürzungen	7
3	Zweck	13
4	Einhaltung der Vorschriften und Berichtspflichten	14
4.1	Status dieser Leitlinien	14
4.2	Berichtspflichten	14
5	Leitlinien zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen (Enforcement)	15
5.1	Grundgedanken	15
5.2	Interne Organisation der Enforcement-Behörden	16
5.3	Auswahl	20
5.4	Prüfung	23
5.5	Durchsetzungsmaßnahmen	27
5.6	Europäische Koordinierung	29

1 Geltungsbereich

Persönlicher Geltungsbereich

1. Diese Leitlinien gelten für sämtliche zuständigen Behörden, die gemäß der Transparenzrichtlinie mit der Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsinformationen (in diesen Leitlinien auch als Enforcement bezeichnet, vgl. Abschnitt 2.3 Definitionen) befasst sind.

Sachlicher Geltungsbereich

2. Diese Leitlinien finden Anwendung auf die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Transparenzrichtlinie, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsinformationen, die von Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassener Wertpapiere gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie zur Veröffentlichung ihrer Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind, den Anforderungen der Transparenzrichtlinie genügen.
3. Dies betrifft die Nachhaltigkeitsinformationen von Emittenten, die bereits an einem geregelten Markt zugelassen sind. Darunter fallen Emittenten aus Drittländern, die die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards) anwenden, wie auch Emittenten aus Drittländern, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, die als gleichwertig zu den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erklärt wurden.
4. Diese auf Grundsätze gestützten Leitlinien regeln die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen und deren Geltungsbereich nach der Transparenzrichtlinie, legen die erforderlichen Merkmale der Enforcement-Behörden fest, beschreiben die zu befolgenden Auswahlmethoden und weitere Aspekte der Überwachungsmethodik, erläutern die Arten der von Enforcement-Behörden zu ergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen und erklären, wie diese Überwachungsaktivitäten innerhalb der ESMA koordiniert werden.

Zeitlicher Geltungsbereich

5. Diese Leitlinien gelten für die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen, die ab dem 1. Januar 2025 veröffentlicht werden.

2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

6. Sofern nicht anders angegeben, kommt Begriffen, die in der Transparenzrichtlinie, der Rechnungslegungsrichtlinie und der Taxonomie-Verordnung verwendet werden, in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung zu. Einige der in der Transparenzrichtlinie definierten Begriffe werden hier zur leichteren Bezugnahme erneut aufgeführt. Zudem gelten die folgenden Definitionen, Rechtsrahmen und Abkürzungen:

2.1 Rechtsrahmen

Transparenzrichtlinie	Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG ¹ .
Rechnungslegungsrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ² .
Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)	Gemäß Artikel 29b und Artikel 29c der Rechnungslegungsrichtlinie erlassene Delegierte Verordnungen der Kommission.
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur

¹ ABI. L 390 vom 31.12.2004, S. 38 bis 57.

² ABI. L 182 vom 29.6.2013, S. 19 bis 76.

	Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ³ .
Delegierte Verordnung über Inhalt und Darstellung von Informationen	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist ⁴ .
Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente oder MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁵ .
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ⁶ .
Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ⁷ .

³ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13 bis 43.

⁴ ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9 bis 67.

⁵ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349 bis 496.

⁶ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84 bis 119.

⁷ ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15 bis 80.

Richtlinie über die Angabe
nichtfinanzieller Informationen

Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 22. Oktober
2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im
Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die
Diversität betreffender Informationen durch
bestimmte große Unternehmen und Gruppen⁸.

⁸ ABI. L 330 vom 15.11.2014, S. 1 bis 9.

2.2 Abkürzungen

ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
SRWG	Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainability Reporting Working Group, SRWG)
EU	Europäische Union

2.3 Begriffsbestimmungen

Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen (Enforcement)

Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsinformationen einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 28d der Transparenzrichtlinie. Die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen umfasst insbesondere die Prüfung der Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsinformationen mit dem maßgeblichen Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen sowie, soweit während des Durchsetzungsverfahrens Verstöße festgestellt werden, die Einleitung geeigneter Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der Transparenzrichtlinie und die Durchführung anderer zur Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen.

In diesen Leitlinien wird anstelle des in Artikel 28d der Transparenzrichtlinie verwendeten Begriffs „Beaufsichtigung“ der Begriff „Überwachung“ (Enforcement) verwendet, um die Einheitlichkeit mit der in den ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen⁹ verwendeten Terminologie sicherzustellen.

⁹ [ESMA32-50-218](#) Guidelines on enforcement of financial information, 4. Februar 2020. (Deutsche Fassung: Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement), 23.11.2020).

Nachhaltigkeitsinformationen	Gemäß dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen erforderliche Informationen.
Emittent	Ein Emittent im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Transparenzrichtlinie mit Ausnahme „natürlicher Personen“.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II.
Enforcement-Behörde	Zuständige nationale Behörde.
Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen.	Artikel 19a, 29a und 29d der Rechnungslegungsrichtlinie in Verbindung mit den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung sowie der Delegierten Verordnung über Inhalt und Darstellung von Informationen.
Verstoß	Wesentliche Auslassung oder wesentliche fehlerhafte Darstellung in den Nachhaltigkeitsinformationen eines Emittenten.
Greenwashing	Vorgehensweise, bei der nachhaltigkeitsbezogene Angaben, Erklärungen, Maßnahmen oder Mitteilungen das zugrunde liegende Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen, Finanzprodukten oder Finanzdienstleistungen nicht eindeutig und angemessen widerspiegeln. Durch derartige Vorgehensweisen können Verbraucher, Anleger oder andere Marktteilnehmer irreführt werden ¹⁰ .

¹⁰ Vgl. die von den Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlichte gemeinsame Definition in [ESMA30-1668416927-2498](#) Progress Report on Greenwashing – Response to the European Commission’s request for input on “greenwashing risks and the supervision of sustainable finance policies” [Fortschrittsbericht zu Greenwashing – Antwort auf das Ersuchen der Europäischen Kommission um Informationen über „Risiken des Greenwashing und Beaufsichtigung nachhaltiger Finanzpolitik“], 31. Mai 2023, Randnummer 13 sowie die in Randnummer 14 aufgelisteten Hauptmerkmale des Greenwashing. Vgl. auch [ESMA36-287652198-2699](#) – Final Report on Greenwashing.

Herkunftsmitgliedstaat	Der Herkunftsmitgliedstaat im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Transparenzrichtlinie.
Marktbetreiber	Ein Marktbetreiber im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II (<u>MiFID II</u>).
Unwesentliche Abweichung	Unwesentliche Auslassung oder unwesentliche fehlerhafte Darstellung in den Nachhaltigkeitsinformationen eines Emittenten.
Berichtigungsmitteilung	Veröffentlichung eines Hinweises auf einen Verstoß in Zusammenhang mit bestimmten Punkten bereits veröffentlichter Nachhaltigkeitsinformationen durch eine Enforcement-Behörde oder einen Emittenten auf Initiative oder Aufforderung einer Enforcement-Behörde bzw., soweit praktikabel, die Veröffentlichung der berichtigten Informationen.
Doppelte Wesentlichkeit	Die doppelte Wesentlichkeit betrifft zwei Dimensionen: die Wesentlichkeit der Auswirkungen und die finanzielle Wesentlichkeit. Ein Nachhaltigkeitsaspekt erfüllt das Kriterium der doppelten Wesentlichkeit, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen und/oder unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich ist. Die Begriffe „finanzielle Wesentlichkeit“, „Wesentlichkeit der Auswirkungen“ und „Nachhaltigkeitsaspekte“ sind in den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung definiert.
Arten von Auswahlverfahren	
Risikobasierte Auswahl	Auswahlverfahren, bei dem die Enforcement-Behörde Emittenten ermittelt, deren Nachhaltigkeitsinformationen gewisse Risikokriterien erfüllen, und die

Nachhaltigkeitsinformationen sämtlicher oder einiger dieser Emittenten prüft.

Rotationsbasierte Auswahl

Auswahlverfahren, bei dem die Enforcement-Behörde die Nachhaltigkeitsinformationen eines Emittenten jeweils einmal innerhalb einer festgelegten Zeitspanne zur Prüfung auswählt.

Zufällige Auswahl

Auswahlverfahren, bei dem die Enforcement-Behörde die Nachhaltigkeitsinformationen eines Emittenten aus einer größeren Gruppe von Emittenten auswählt, ohne das Risikoprofil der Nachhaltigkeitsinformationen oder den Zeitpunkt der letzten Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen des Emittenten zu berücksichtigen, sodass die Wahrscheinlichkeit, für die Prüfung ausgewählt zu werden, für alle Emittenten gleich hoch ist.

Arten von Prüfungen

Unbeschränkte interaktive Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen

Die von einer Enforcement-Behörde vorgenommene Bewertung des gesamten Inhalts der Nachhaltigkeitsinformationen eines Emittenten, um Punkte bzw. Bereiche zu ermitteln, die nach Auffassung der Enforcement-Behörde eine weitergehende Analyse erfordern, sowie die von der Enforcement-Behörde vorgenommene anschließende Beurteilung, ob die Nachhaltigkeitsinformationen in diesen Punkten bzw. Bereichen dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen genügen. Die unbeschränkte interaktive Prüfung beinhaltet eine Interaktion zwischen der Enforcement-Behörde und dem Emittenten. Die Enforcement-Behörde entscheidet auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfverfahren und der vom Emittenten übermittelten Informationen, ob in Bezug auf die von ihr geprüften Punkte bzw. Bereiche Verstöße vorliegen.

Gezielte interaktive Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen

Die von einer Enforcement-Behörde vorgenommene Bewertung, ob vorab festgelegte Punkte bzw. Bereiche der Nachhaltigkeitsinformationen eines Emittenten dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen genügen. Die gezielte interaktive Prüfung beinhaltet eine Interaktion zwischen der Enforcement-Behörde und dem Emittenten. Die Enforcement-Behörde entscheidet auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfverfahren und der vom Emittenten übermittelten Informationen, ob ihre Prüfung ergeben hat, dass in Bezug auf die von ihr vorab festgelegten Punkte bzw. Bereiche Verstöße vorliegen.

Unbeschränkte Desktop-Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen

Die von einer Enforcement-Behörde vorgenommene Bewertung des gesamten Inhalts der Nachhaltigkeitsinformationen eines Emittenten, um Punkte bzw. Bereiche zu ermitteln, die nach Auffassung der Enforcement-Behörde eine weitergehende Analyse erfordern, sowie die von der Enforcement-Behörde vorgenommene anschließende Beurteilung, ob die Nachhaltigkeitsinformationen in diesen Punkten bzw. Bereichen dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen genügen. Die unbeschränkte Desktop-Prüfung beinhaltet keine Interaktion zwischen der Enforcement-Behörde und dem Emittenten. Auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfverfahren stellt die Enforcement-Behörde fest, ob in Bezug auf die von ihr geprüften Nachhaltigkeitsinformationen Hinweise für Verstöße bestehen.

Gezielte Desktop-Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen

Die von einer Enforcement-Behörde vorgenommene Bewertung, ob vorab festgelegte Punkte bzw. Bereiche der Nachhaltigkeitsinformationen eines Emittenten dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen genügen. Die gezielte Desktop-Prüfung beinhaltet keine Interaktion zwischen der Enforcement-Behörde

und dem Emittenten. Auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfverfahren stellt die Enforcement-Behörde fest, ob in Bezug auf die von ihr geprüften vorab festgelegten Punkte bzw. Bereiche Anhaltspunkte für Verstöße bestehen.

3 Zweck

7. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 28d der Transparenzrichtlinie und auf Artikel 16 der ESMA-Verordnung. Diese Leitlinien bezwecken die Einrichtung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken in Bezug auf Artikel 24 Absatz 4 der Transparenzrichtlinie und dessen gemeinsame, einheitliche und konsequente Anwendung im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Nachhaltigkeitserklärung in den Lagebericht (Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie) von Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassener Wertpapiere, die gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie zur Veröffentlichung ihrer Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind. Insbesondere zielen die Leitlinien darauf ab, sicherzustellen, dass Enforcement-Behörden die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen in übereinstimmender Weise durchführen, sowie dafür zu sorgen, dass diese Überwachung eng an die Überwachung von Finanzinformationen angelehnt ist. Die Leitlinien helfen den Enforcement-Behörden auch bei der Aufdeckung etwaiger Verstöße innerhalb der Nachhaltigkeitsinformationen von Emittenten, beispielsweise in Bezug auf Greenwashing. Wenngleich der Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen nicht nur für an geregelten Märkten zugelassene Unternehmen gilt, sind diese Leitlinien ausschließlich auf die Überwachung börsennotierter Unternehmen anwendbar.

4 Einhaltung der Vorschriften und Berichtspflichten

4.1 Status dieser Leitlinien

8. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
9. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie ggf. in ihren nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen aufnehmen.

4.2 Berichtspflichten

10. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, aber nachzukommen beabsichtigen oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.
11. Im Falle der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, ihre Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
12. Eine Vorlage mit Muster für entsprechende Mitteilungen steht auf der Website der ESMA zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu übermitteln.

5 Leitlinien zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen (Enforcement)

5.1 Grundgedanken

Leitlinie 1: Ziel der Überwachung

13. **Die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen zielt darauf ab, zur einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen und somit zur Transparenz von Nachhaltigkeitsinformationen beizutragen. Dies dient dazu, den Nachhaltigkeitsinformationen einen den Finanzinformationen vergleichbaren Status zu verschaffen. Mit der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen leisten die Enforcement-Behörden einen Beitrag zum Schutz der Anleger, zur Stärkung des Vertrauens in die Märkte und zur Vermeidung von Regulierungsarbitrage.**
14. Zur Ermöglichung des Vergleichs zwischen den Nachhaltigkeitsinformationen verschiedener Emittenten ist es wichtig, dass die betreffenden Informationen auf der einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen beruhen; wenn also die Fakten und Umstände ähnlich sind, werden auch die offengelegten Informationen ähnlich sein, soweit der Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen dies erfordert.
15. Damit die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen innerhalb der Union in ähnlicher Weise erfolgt, sollten die Enforcement-Behörden ein gemeinsames Verständnis der in diesen Leitlinien und im Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen niedergelegten Prinzipien haben.
16. Im Rahmen der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen wird geprüft, ob die Nachhaltigkeitsinformationen gemäß dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen erstellt wurden. Die Arbeit einer Enforcement-Behörde unterscheidet sich betreffend den Umfang insofern von einer Bestätigungsleistung (assurance), als die Enforcement-Behörde eine schwerpunktbasierte Prüfung vornimmt, bei der sie auf der Grundlage einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsinformationen sowie der Emittenten- und Marktüberwachung bestimmte Themen zur weiteren Prüfung auswählt. Die Arbeit einer Enforcement-Behörde unterscheidet sich auch insofern von einer Bestätigungsleistung/Abschlussprüfung, als die Enforcement-Behörde kein positives oder negatives Prüfungsurteil bezüglich der Nachhaltigkeitsinformationen erteilt. Die Enforcement-Behörde sollte vielmehr auf Grundlage der gesammelten Informationen und der gemäß den Leitlinien 8 und 9 durchgeführten Prüfverfahren feststellen, ob in Bezug auf die von ihr analysierten Punkte bzw. Bereiche Verstöße gegen den Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen entdeckt wurden. Zudem prüft die

Enforcement-Behörde im Wesentlichen Informationen, für die bereits ein Prüfungsurteil (mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit (*limited or reasonable*)) vorliegt und die bereits veröffentlicht wurden, wohingegen der Abschlussprüfer/unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen die Nachhaltigkeitsinformationen prüft, wenn diese für die Veröffentlichung aufgestellt werden.

17. Damit die Überwachung der Nachhaltigkeitsinformationen wirkungsvoll ist, sollten die Enforcement-Behörden, soweit Verstöße gegen den Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen festgestellt werden, geeignete Maßnahmen gemäß diesen Leitlinien ergreifen damit die erforderlichen, gemäß dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen aufgestellten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auf festgestellte Verstöße gegen den Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen sollten die Enforcement-Behörden in einheitlicher Weise reagieren.
18. Dies dient nicht nur der Förderung einer einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen, die wiederum zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt, was auch für die Finanzstabilität von Bedeutung ist, sondern auch der Vermeidung von Regulierungsarbitrage.
19. Die Enforcement-Behörden können ferner die Einhaltung fördern, indem sie Hinweise und weitere Publikationen veröffentlichen, um die Emittenten bei der Ausarbeitung ihrer Nachhaltigkeitserklärung entsprechend dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen zu unterstützen; die Enforcement-Behörden können auch, soweit angemessen, in einen regelmäßigen Dialog mit Emittenten, Abschlussprüfern/unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen oder Nutzern von Nachhaltigkeitsinformationen eintreten. Ein solcher Dialog ermöglicht Enforcement-Behörden nicht nur, relevante Informationen über Marktentwicklungen und bestehende oder absehbare Probleme bei der Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen zu erhalten, sondern auch den informellen Austausch von Meinungen und Empfehlungen. Soweit die Enforcement-Behörden nichts anderes angeben, ist ein solcher Dialog nicht Teil des Pre-Clearance-Verfahrens (vgl. Leitlinie 10).

5.2 Interne Organisation der Enforcement-Behörden

Leitlinie 2: Sicherstellung eines wirksamen Überwachungsverfahrens

20. **Die Enforcement-Behörden sollten die Wirksamkeit der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen sicherstellen. Dazu müssen sie mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln für die wirksame Ausübung ihrer Tätigkeiten wie auch mit den gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Transparenzrichtlinie erforderlichen Befugnissen ausgestattet sein. Was die**

personellen Mittel angeht, sollten die Mitarbeiter qualifiziert sein, über Erfahrung im Bereich des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen verfügen und in der Lage sein, das Zusammenspiel zwischen Nachhaltigkeits- und finanziellen Informationen zu beurteilen; außerdem sollte die Zahl der Mitarbeiter der Zahl der der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen unterliegenden Emittenten, deren Merkmalen, der Komplexität der Nachhaltigkeitserklärungen sowie ihrer Fähigkeit zur Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen angemessen sein. Soweit Enforcement-Behörden Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie übertragen, sollte die Stelle, der Aufgaben übertragen werden, der Aufsicht der Enforcement-Behörde unterliegen und ihr gegenüber verantwortlich sein.

21. Um die wirksame Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen, sollten die Enforcement-Behörden über ausreichende Ressourcen verfügen. Faktoren, die im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen personellen Mittel eine wichtige Rolle spielen, sind die Zahl der dem Geltungsbereich unterliegenden Emittenten, die Komplexität der Nachhaltigkeitsinformationen sowie die Fähigkeiten derjenigen, die die Nachhaltigkeitsinformationen erstellen, wie auch die Fähigkeiten der Abschlussprüfer/unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, von denen der Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen angewendet wird.¹¹ Zur Vermeidung von Regulierungsarbitrage darf es nicht wegen Ressourcenmangels dazu kommen, dass die Wahrscheinlichkeit, für eine Prüfung ausgewählt zu werden, und die Gründlichkeit, mit der diese Prüfung durchgeführt wird, geringer ausfallen.
22. Es sollten ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, damit die für die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen erforderlichen personellen Mittel und Dienste zur Verfügung stehen. Die Finanzmittel sollten auch ausreichen, die berufliche Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter sicherzustellen.

¹¹ Wegen der schrittweisen Einführung, die in der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und in den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen ist, werden die Enforcement-Behörden 2025 wahrscheinlich – insbesondere was die Fähigkeiten und die Zahl der Mitarbeiter betrifft – weniger Personalmittel benötigen als in den Folgejahren. Der Personalbedarf wird allmählich steigen, wenn die Zahl der gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichteten Emittenten steigt und alle Angabepflichten der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anwendbar werden. Anfangs werden die Enforcement-Behörden nur wenig Erfahrung mit den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben, doch ab 2025 wird immer mehr Erfahrung gesammelt werden. Insbesondere auf Grundlage der Erfahrungen, die im ersten Jahr der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gewonnen werden, werden die Enforcement-Behörden ihren Mittelbedarf für die Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgabe besser abschätzen können. Dies kann dazu führen, dass sich die vor der ersten Anwendung der Leitlinien vorgenommenen Angemessenheitsbeurteilungen der Enforcement-Behörden ändern, was dann wiederum Anpassungen der für die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen zuständigen Teams zur Folge haben wird. Ein wichtiges Beispiel dafür wären Enforcement-Behörden, die bislang nicht gemäß der Richtlinie über die Angaben nichtfinanzieller Informationen zur Überwachung des Inhalts der nichtfinanziellen Informationen befugt waren, nun jedoch gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen neue Befugnisse haben, die ihnen die Überwachung der Nachhaltigkeitsinformationen ermöglichen.

23. Die Enforcement-Behörden sollten mit den für die Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Befugnisse ausgestattet sein, so wie dies in Artikel 24 Absatz 4 der Transparenzrichtlinie vorgesehen ist.
24. Soweit Enforcement-Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen Aufgaben gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie übertragen, verbleibt die Letztverantwortung für die Überwachung (einschließlich der Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Überwachungsverfahrens) bei der Enforcement-Behörde.

Leitlinie 3: Nach gleichwertigen Drittlandsanforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellte Nachhaltigkeitsinformationen

25. **Bei der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen, die gemäß gleichwertigen Drittlandsanforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den in der Transparenzrichtlinie vorgesehenen Bestimmungen erstellt wurden, sollten die Enforcement-Behörden dafür sorgen, dass ihnen angemessen qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen, oder andernfalls die Überwachung der Nachhaltigkeitsinformationen mit der ESMA oder anderen Enforcement-Behörden koordinieren, damit gewährleistet ist, dass sie über geeignete Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen. Die Enforcement-Behörden sollten die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen, die nach gleichwertigen Drittlandsanforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wurden, mit der ESMA absprechen, um die einheitliche Behandlung der Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen.**
26. Nach der Transparenzrichtlinie unterliegen die Nachhaltigkeitsinformationen von Emittenten aus Drittländern der Überwachung durch die Enforcement-Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. In derartigen Fällen können die Nachhaltigkeitsinformationen des Emittenten, sofern die in Artikel 23 der Transparenzrichtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind, nach Drittlandsanforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt werden, sofern diese als gleichwertig zum Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen befunden wurden. Diese Leitlinien gelten auch für die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen von Drittlandsemitenten, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, die auf diese Weise für gleichwertig befunden wurden.
27. Stellt die Enforcement-Behörde fest, dass es nicht effizient oder nicht möglich ist, dass sie selbst die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen vornimmt, so darf sie in solchen Fällen eine andere Enforcement-Behörde oder ein anderes von der ESMA auf Antrag der Enforcement-Behörde zu organisierendes zentralisiertes Team mit der Aufgabe beauftragen, zu prüfen, ob die Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den

gleichwertigen Drittlandsanforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wurden. Unbeschadet Artikel 28 Absatz 3 der ESMA-Verordnung verbleibt die Verantwortung für die Aufsichtsentscheidung stets bei der Enforcement-Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

28. Nach der Transparenzrichtlinie können die Mitgliedstaaten mit den zuständigen Behörden von Drittländern, die nach dem dort geltenden Recht mit durch diese Richtlinie zugewiesenen Aufgaben betraut sind, Kooperationsvereinbarungen zum Austausch von Informationen schließen.

Leitlinie 4: Unabhängigkeit

29. **Die Enforcement-Behörden müssen ihre angemessene Unabhängigkeit von Regierungsbehörden, Emittenten, Wertpapierinhabern, Abschlussprüfern/unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, sonstigen Marktteilnehmern, Betreibern geregelter Märkte und anderen Interessenträgern sicherstellen. Ihre Unabhängigkeit von Regierungsbehörden bedeutet, dass die Regierung keinen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Enforcement-Behörde nehmen kann. Ihre Unabhängigkeit von Emittenten, Wertpapierinhabern, Abschlussprüfern/unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, anderen Marktteilnehmern und Interessenträgern ist unter anderem durch Ethikkodizes und durch die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans der Enforcement-Behörde sicherzustellen.**
30. Um einen angemessenen Anlegerschutz zu gewährleisten und Regulierungsarbitrage zu vermeiden, ist es wichtig, dass Mitglieder des politischen Systems oder Emittenten und deren Abschlussprüfer /unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, Wertpapierinhaber, andere Marktteilnehmer und Interessenträger keinen ungebührlichen Einfluss auf die Enforcement-Behörde haben. Die Verantwortlichkeiten für die Überwachung sollten nicht an die Betreiber von Märkten übertragen werden, da dies Interessenkonflikte zur Folge hätte, weil die von der Überwachung betroffenen Emittenten gleichzeitig Kunden der Marktbetreiber sind.
31. Regierungsbehörden sollten keinen ungebührlichen Einfluss auf die im Überwachungsverfahren ergehenden Aufsichtsentscheidungen der Enforcement-Behörden haben, und zwar weder auf Ex-ante- noch auf Ex-post-Entscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen. Zudem sollte es – sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ein derartiges Vorgehen erfordern – nicht möglich sein, die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans oder anderer Entscheidungsgremien der Enforcement-Behörden vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder durch Intervention der Regierungsbehörden zu verändern, da andernfalls die Unabhängigkeit des Überwachungsverfahrens beeinträchtigt wäre.

32. Was ihre Unabhängigkeit von Emittenten, Wertpapierinhabern, Abschlussprüfern/unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, anderen Marktteilnehmern und Interessenträgern angeht, sollten die Enforcement-Behörden Interessenkonflikte – sei es reale, potenzielle oder vermeintliche – vermeiden, indem sie ihre angemessene Unabhängigkeit sicherstellen, unter anderem indem sie:
- a. Ethikkodizes für die am Durchsetzungsverfahren Beteiligten aufstellen,
 - b. Cooling-off-Fristen vorsehen,
 - c. Zusicherungen der an der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen beteiligten Mitarbeiter einholen, dass diese nicht – durch Beziehungen zum Emittenten oder zu dem mit der Sache befassten Abschlussprüfer/unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen – gegen das Unabhängigkeitsgebot verstoßen, sowie
 - d. sicherstellen, dass Vertreter von Emittenten und Abschlussprüfer/unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen weder gemeinsam noch einzeln über die Stimmenmehrheit in den Entscheidungsgremien der Enforcement-Behörden verfügen.

5.3 Auswahl

Leitlinie 5: Gemischtes Auswahlmodell

33. **Bei der Überwachung wird üblicherweise eine Auswahl getroffen. Das Auswahlmodell sollte dabei auf einem gemischten Modell basieren, bei dem ein risikobasierter Ansatz mit einem auf Stichproben und auf dem Rotationsprinzip basierenden Ansatz kombiniert wird. Beim risikobasierten Ansatz sollten sowohl das Risiko eines Verstoßes als auch die Folgen eines Verstoßes für die Finanzmärkte berücksichtigt werden.**
34. Die Auswahlmodelle sollten formalisiert sein und auf einer Kombination aus risikobasiertem Ansatz, zufälligen Stichproben und Rotation beruhen. Ein rein risikobasierter Ansatz würde bedeuten, dass die Emittenten, die die von der Enforcement-Behörde festgelegten Risikokriterien nicht erfüllen, niemals überprüft würden. Jeder Emittent sollte stets damit rechnen müssen, zur Überprüfung ausgewählt werden zu können. Ein allein auf dem Zufallsprinzip basierendes System könnte dazu führen, dass Emittenten mit hohem Risiko nicht rechtzeitig ausgewählt würden. Gleiches gälte für ein reines Rotationssystem, bei dem zudem die Möglichkeit bestünde, dass ein Emittent den Zeitpunkt, wann seine Nachhaltigkeitserklärung wahrscheinlich ausgewählt würde, abschätzen könnte.

35. Die risikobasierte Auswahl berücksichtigt die spezifische Situation wie auch die Eigenschaften des Emittenten, beispielsweise auch Aspekte, die die Branche und die Länder betreffen, in denen der Emittent tätig ist. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung von Verstößen der Nachhaltigkeitsinformationen bei risikobasierter Auswahl größer ist als bei rotationsbasierter oder zufälliger Auswahl. Deshalb sollten die Enforcement-Behörden im Durchschnitt mindestens 50 % der Emittenten, deren Nachhaltigkeitsinformationen sie prüfen, nach dem Risiko auswählen. Umgekehrt sollte der Anteil der Emittenten, die nach dem Rotations- oder Zufallsprinzip ausgewählt werden, im Durchschnitt nie mehr als 50 % betragen, wobei der größere Teil auf die rotationsbasierte Auswahl und nur ein kleiner Prozentteil der Auswahl auf zufällige Auswahl entfallen sollte.
36. Beschließt die Enforcement-Behörde ihre risikobasierte Auswahl der Emittenten, deren Nachhaltigkeitsinformationen überprüft werden, mit der risikobasierten Auswahl der Emittenten, deren Finanzinformationen überprüft werden, zusammenzufassen, so sollte die Enforcement-Behörde sicherstellen, dass das Auswahlmodell ausgewogen ist, damit letztendlich bei den Emittenten, die für die Zwecke der risikobasierten Überprüfungen ausgewählt werden, ein Risiko des Verstoßes in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen gegeben ist.
37. Für die Risikoermittlung ist auf eine Kombination aus der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes in Bezug auf die Nachhaltigkeitsinformationen des Emittenten und den potenziellen Auswirkungen eines Verstoßes auf die Finanzmärkte abzustellen. Zur Bestimmung des Risikos, dass ein Verstoß vorliegt, berücksichtigen die Auswahlmodelle gegebenenfalls den Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen und den in Leitlinie 13 vorgesehenen Wesentlichkeitsgrundsatz. Auch die Komplexität der Nachhaltigkeitserklärung ist zu berücksichtigen. Berücksichtigen sollte die Enforcement-Behörde möglichst auch das Risikoprofil des Emittenten, einschließlich seines Leitungsorgans, im Hinblick auf:
- a. die ethischen Standards des Leitungsorgans,
 - b. die Erfahrung in der Anwendung und die Bereitschaft des Leitungsorgans, den Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen ordnungsgemäß anzuwenden,
 - c. den Grad der Erfahrung der vom Emittenten beauftragten Abschlussprüfer/unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen in Bezug auf den Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen.
38. Während größere Emittenten üblicherweise mit komplexeren Berichterstattungsfragen konfrontiert sind, kann es sein, dass kleinere und/oder neue Emittenten über geringere Ressourcen und weniger Erfahrung bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen verfügen.

39. Soweit Anhaltspunkte für Verstöße mitgeteilt werden – sei es von Abschlussprüfern/unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, die diese in ihren Berichten oder anderweitig mitteilen, oder aber von Regulierungsbehörden –, sollte dies in der Regel dazu führen, dass die betreffenden Nachhaltigkeitsinformationen zur Überprüfung ausgewählt werden. Hat der Abschlussprüfer/unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ein uneingeschränktes¹² Prüfungsurteil (mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit (*limited or reasonable*)) erteilt, so ist dies allerdings nicht als Beweis für das Nichtvorliegen eines Risikos für einen Verstoß anzusehen. Begründete Beanstandungen, die – nach vorläufiger Überprüfung – konkrete Anhaltspunkte für Verstöße enthalten und zuverlässig zu sein scheinen, sollten in der Regel dazu führen, dass die betreffenden Nachhaltigkeitsinformationen zur Überprüfung ausgewählt werden.
40. Um bei der Anwendung der entsprechenden Auswahlkriterien eine europäische Aufsichtskonvergenz zu gewährleisten, sollten die Enforcement-Behörden die von den Enforcement-Behörden zusammen mit der ESMA ermittelten gemeinsamen Prioritäten für die Überwachung berücksichtigen.
41. Die Auswahlmodelle sollten den von der ESMA herausgegebenen Leitlinien zu Nachhaltigkeitsinformationen genügen. Die Enforcement-Behörden sollten die Faktoren, auf die ihre nationale Auswahlmethode abstellt, in der SRWG besprechen und so zur Konvergenz der Auswahlmethoden beitragen.

Leitlinie 6: Im Auswahlmodell vorgesehene Prüfungsabstände

42. **Die Enforcement-Behörden sollten die Emittenten ausreichend häufig zur Überprüfung auswählen (d. h. jährlich). Das Auswahlmodell sollte sicherstellen, dass jeder Emittent in dem Zeitraum, den die Enforcement-Behörde gemäß den ESMA-Leitlinien zu Nachhaltigkeitsinformationen wählt, mindestens einmal überprüft wird.**

Leitlinie 7: Auswahluniversum

43. **Die Enforcement-Behörden nehmen die risikobasierte und zufällige Auswahl aus dem gesamten Universum der Emittenten vor, die gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind. Die rotationsbasierte Auswahl sollte von den Enforcement-Behörden aus einem Universum vorgenommen werden, aus dem diejenigen Emittenten, die die betreffende Enforcement-Behörde im betreffenden Zeitraum bereits überprüft hat, ausgeschlossen sind.**

¹² [Proposed International Standard on Sustainability Assurance 5000 – General Requirements for Sustainability Assurance Engagements](#), International Auditing and Assurance Standards Board, 2. August 2023.

44. Für die Zwecke der Auswahl sollten die Enforcement-Behörden eine Liste führen, in der die von ihr beaufsichtigten Emittenten, die gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind, aufgeführt sind.
45. Die risikobasierte Auswahl zielt darauf ab, diejenigen Emittenten zu wählen, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Nachhaltigkeitsinformationen gegen die Vorgaben verstoßen, am höchsten ist und die Auswirkungen eines Verstoßes auf die Finanzmärkte am größten wäre. Deshalb ist die risikobasierte Auswahl stets aus dem gesamten Universum der Emittenten, die gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind, vorzunehmen; dazu zählen auch die in den letzten Jahren überprüften Emittenten.
46. Die zufällige Auswahl soll sicherstellen, dass die Emittenten nicht berechnen können, wann ihre nächste Überprüfung ansteht. Deshalb ist die zufällige Auswahl stets aus dem gesamten Universum der Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassener Wertpapiere, die gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind, vorzunehmen; dazu zählen auch die erst in den letzten Jahren überprüften Emittenten.
47. Die rotationsbasierte Auswahl soll garantieren, dass alle Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassener Wertpapiere, die gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind, innerhalb eines festgelegten Zeitraums mindestens einmal überprüft werden. Die Enforcement-Behörde sollte deshalb einen bereits überprüften Emittenten so lange aus dem Universum, aus dem die rotationsbasierte Auswahl vorgenommen wird, ausschließen, bis der Zeitraum, innerhalb dessen die Enforcement-Behörde alle Emittenten gemäß Leitlinie 6 überprüft, abgelaufen ist.

5.4 Prüfung

Leitlinie 8: Arten von Prüfungen

48. **Die Enforcement-Behörden ermitteln die wirksamste Form der Überwachung der Nachhaltigkeitsinformationen. Im Rahmen der Ex-post-Aktivitäten zur Überwachung der Nachhaltigkeitsinformationen der für die Überprüfung ausgewählten Emittenten können die Enforcement-Behörden folgende Prüfungen vornehmen:**
 - a. **unbeschränkte interaktive Prüfungen,**
 - b. **gezielte interaktive Prüfungen,**
 - c. **unbeschränkte Desktop-Prüfungen und**

d. gezielte Desktop-Prüfungen.

49. **Unbeschränkte interaktive Prüfungen sollten in der Regel mindestens 33 % aller in einem bestimmten Jahr durchgeführten Prüfungen ausmachen bzw. mindestens 10 % der Gesamtzahl der Emittenten abdecken, die zu Jahresbeginn der Aufsicht der Enforcement-Behörde unterliegen.**
50. Interaktive Prüfungen beinhalten einen Informationsaustausch zwischen dem Emittenten und der Enforcement-Behörde zu den zu prüfenden Nachhaltigkeitsinformationen. Eine Interaktion zwischen dem Emittenten und der Enforcement-Behörde kann beispielsweise stattfinden, wenn die Enforcement-Behörde dem Emittenten Fragen stellt, weitere Unterlagen anfordert oder Vor-Ort-Prüfungen durchführt. Erforderliche Informationen sollten die Enforcement-Behörden unabhängig davon anfordern, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachhaltigkeitsinformationen dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen nicht genügen. Die Enforcement-Behörde kann auch den vom Emittenten beauftragten Abschlussprüfer/unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen kontaktieren.
51. Das primäre Verfahren für die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen sollten interaktive Prüfungen sein; die Vornahme von Desktop-Prüfungen sollte sich deshalb in Grenzen halten. Die ausschließliche Durchführung gezielter interaktiver Prüfungen sollte zudem als nicht für Überwachungszwecke ausreichend angesehen werden.
52. Sollte eine Enforcement-Behörde in einem bestimmten Jahr keinen der unter Ziffer 49 genannten Schwellenwerte einhalten, so sollte sie ihre Nichteinhaltung dieser Schwellenwerte erklären können.

Leitlinie 9: Prüfverfahren

53. **Das Prüfverfahren der Enforcement-Behörde sollte darauf abzielen, zu bewerten, ob die Nachhaltigkeitsinformationen der Emittenten dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen genügen. Soweit relevant, sollten die Enforcement-Behörden darüber hinaus prüfen, ob die Nachhaltigkeitsinformationen in der Nachhaltigkeitserklärung mit den in anderen Teilen der jährlich zu veröffentlichenden Finanzinformationen in Einklang stehen.**
54. Die Bewertung, ob die Nachhaltigkeitsinformationen mit dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen in Einklang stehen, führt, wie in Leitlinie 1 erklärt, nicht dazu, dass die Enforcement-Behörde dem Emittenten in Bezug darauf, ob die Nachhaltigkeitsinformationen dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen genügen, ein positives oder negatives Prüfungsurteil erteilt. Stellt die Enforcement-Behörde jedoch bei ihrer Prüfung einen Verstoß oder eine unwesentliche Abweichung

im Sinne von Ziffer 65 der Leitlinie 12¹³ fest, sollte sie die in Ziffer 64 der Leitlinie 12¹⁴ aufgeführten Maßnahmen anwenden.

55. Die von der Enforcement-Behörde durchgeführte Prüfung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

a. Nach einer Desktop-Prüfung

- i. Entscheidung, dass in den Nachhaltigkeitsinformationen oder in Bezug auf die von der Enforcement-Behörde untersuchten Punkte bzw. Bereiche der Nachhaltigkeitsinformationen keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt wurden und dass deshalb keine weitere Prüfung erforderlich ist.
- ii. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass Verstöße auch ohne Interaktion mit dem Emittenten offenkundig sind; dann ergeht eine Entscheidung, in der die Enforcement-Behörde feststellt, dass die Nachhaltigkeitsinformationen gegen die Vorschriften verstoßen und welche Durchsetzungsmaßnahmen zur Behebung der betreffenden Verstöße erforderlich sind.

b. Nach einer interaktiven Prüfung

- i. Entscheidung, dass die Enforcement-Behörde in Bezug auf die von ihr untersuchten Punkte bzw. Bereiche der Nachhaltigkeitsinformationen keine Verstöße festgestellt hat und dass deshalb keine weitere Prüfung erforderlich ist.
- ii. Entscheidung, in der die Enforcement-Behörde feststellt, dass die Nachhaltigkeitsinformationen gegen die Vorschriften verstoßen und welche Durchsetzungsmaßnahmen zur Behebung der betreffenden Verstöße erforderlich sind.

56. Die Enforcement-Behörden sollten sicherstellen, dass die durchgeführten Prüfverfahren für ein wirksames Überwachungsverfahren ausreichen und dass die Prüfung und ihre Schlussfolgerung angemessen dokumentiert werden.

¹³ Leitlinie 12, Ziffer 65: „Wird eine unwesentliche Abweichung vom Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen vorsätzlich nicht berichtigt, um eine bestimmte Darstellung des Emittenten zu erreichen, so sollte die Enforcement-Behörde die gleichen Maßnahmen ergreifen wie bei einer wesentlichen Abweichung.“

¹⁴ Leitlinie 12, Ziffer 64: „Die nachstehenden Maßnahmen sollten von Enforcement-Behörden aus eigener Initiative genutzt werden: Wird ein Verstoß ermittelt, sollte die Enforcement-Behörde unter Berücksichtigung der in Ziffer 68 beschriebenen Erwägungen zeitnah mindestens eine der folgenden Maßnahmen ergreifen: a) verlangen, dass eine neue Nachhaltigkeitserklärung ausgestellt wird; b) verlangen, dass eine Berichtigungsmitteilung ausgestellt wird; oder c) verlangen, dass die künftige Nachhaltigkeitserklärung eine Berichtigung sowie, soweit relevant, berichtigte Vergleichszahlen enthält.“

57. Sollte eine Enforcement-Behörde im Zuge einer Desktop-Prüfung potenzielle Verstöße aufdecken, die nicht als offenkundig angesehen werden, so wird erwartet, dass sie diese eingehender untersucht, indem sie den Emittenten sowie, soweit angemessen, den Abschlussprüfer kontaktiert und befragt; dies lässt die Anwendung von Ziffer 55 Buchstabe a unberührt. Gegebenenfalls ist die Prüfung dann neu, nämlich als interaktive Prüfung zu kategorisieren. Die Enforcement-Behörde kann auch den vom Emittenten beauftragten Abschlussprüfer/unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen kontaktieren.

Leitlinie 10: Vorabentscheidung (Pre-Clearance)

58. **Soweit eine Vorabentscheidung (Pre-Clearance) zulässig ist, sollte diese in einem förmlichen Verfahren ergehen, und zwar erst, nachdem der Emittent und sein Abschlussprüfer/unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen ihren Standpunkt zu den betreffenden Nachhaltigkeitsinformationen abschließend dargelegt haben.**
59. Üblicherweise erfolgt die Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen auf Grundlage der veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen. Entsprechend liegt es in der Natur der Sache, dass die Prüfung gemäß den in den Leitlinien 8 und 9 angegebenen Prüfverfahren ex post erfolgt, und zwar anhand der nach den Kriterien der in den Leitlinien 5, 6 und 7 genannten Auswahlmethoden ausgewählten Nachhaltigkeitsinformationen.
60. Einige Enforcement-Behörden verfügen über ein hoch entwickeltes Pre-Clearance-Verfahren, bei dem die Emittenten bereits im Vorfeld, d. h. vor der Veröffentlichung der entsprechenden Nachhaltigkeitsinformationen, eine Aufsichtsentscheidung einholen können. Enforcement-Behörden sollten Pre-Clearance-Verfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen anbieten. Insbesondere sollten der Emittent und sein Abschlussprüfer/unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen zu den Punkten bzw. Bereichen der Nachhaltigkeitsinformationen, zu denen die Vorabentscheidung beantragt wird, bereits ihren endgültigen Standpunkt dargelegt haben, damit die Vorabentscheidung auf demselben Informationsstand beruht wie eine Ex-post-Entscheidung. Dadurch wird verhindert, dass im Pre-Clearance-Verfahren ergehende Einzelfallentscheidungen zur allgemeingültigen Auslegung werden.
61. Die Vorabentscheidung sollte in einem förmlichen Verfahren ergehen, d. h. indem die Enforcement-Behörde in ähnlicher Weise wie bei Ex-post-Entscheidungen eine ordnungsgemäße Entscheidung trifft. Das bedeutet, dass es der Enforcement-Behörde nicht möglich sein sollte, ihren Standpunkt nach Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsinformationen zu revidieren, es sei denn, es sind zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Enforcement-Behörde ihren Standpunkt dargelegt hat, und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsinformationen Änderungen der Fakten und Umstände eingetreten oder es liegen andere triftige Gründe dafür vor.

Weitere Diskussionen zwischen der Enforcement-Behörde und dem Emittenten und seinen Abschlussprüfern/unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen über die Nachhaltigkeitsinformationen betreffende Fragen werden, sofern deren Ergebnis keine Entscheidung darstellt, dadurch nicht ausgeschlossen.

Leitlinie 11: Qualitätsüberprüfung

62. **Zur Sicherstellung solider Prüfverfahren und Prüfungsergebnisse sollten die Enforcement-Behörden die durchgeführten Prüfungen einer Qualitätsüberprüfung unterziehen.**
63. Qualitätsüberprüfungen sollten von Mitarbeitern durchgeführt werden, die über einschlägige Erfahrung und Fachkenntnisse in Bezug auf den Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen und die zu untersuchenden Berichterstattungsfragen verfügen. Die Ergebnisse der Qualitätsüberprüfungen sollten auch mit Mitarbeitern besprochen werden, die über entsprechende Erfahrung und Fachkenntnisse verfügen.

5.5 Durchsetzungsmaßnahmen

Leitlinie 12: Auswahl der Durchsetzungsmaßnahme

64. **Die nachstehenden Maßnahmen sollten von Enforcement-Behörden veranlasst werden können. Wird ein Verstoß festgestellt, sollte die Enforcement-Behörde unter Berücksichtigung der in Ziffer 68 beschriebenen Erwägungen zeitnah mindestens eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:**
 - a. **Verlangen, dass eine neue Nachhaltigkeitserklärung erstellt wird;**
 - b. **verlangen, dass eine Berichtigungsmitteilung erstellt wird; oder**
 - c. **verlangen, dass die künftige Nachhaltigkeitserklärung eine Berichtigung sowie, soweit relevant, berichtigte Vergleichsinformationen enthält.**
65. **Wird eine unwesentliche Abweichung vom Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen vorsätzlich nicht berichtet, um eine bestimmte Darstellung des Emittenten zu erreichen, so sollte die Enforcement-Behörde die gleichen Maßnahmen ergreifen wie bei einer wesentlichen Abweichung.**
66. **Wird eine unwesentliche Abweichung vom Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen ermittelt, besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese in der Zukunft wesentlich werden könnte, sollte die Enforcement-Behörde den Emittenten über die Abweichung unterrichten.**
67. **Werden ähnliche Verstöße festgestellt, so sollten – unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit – vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden.**

68. Bei ihrer Entscheidung über die Art der zu ergreifenden Maßnahme sollten die Enforcement-Behörden Folgendes berücksichtigen:
- a. Im Rahmen der Befugnisse der Enforcement-Behörde und im Einklang mit Leitlinie 1 geht es bei der Entscheidung, ob die Ausstellung einer neuen Nachhaltigkeitserklärung oder aber einer Berichtigungsmitteilung verlangt wird, letztendlich darum, dass die aussagekräftigsten Informationen zur Verfügung gestellt werden; deshalb ist zu bewerten, ob die ursprüngliche Nachhaltigkeitserklärung und eine Berichtigungsmitteilung hinreichende Klarheit bieten oder ob die Ausstellung einer neuen Nachhaltigkeitserklärung die beste Lösung ist.
 - b. Bei der Entscheidung, ob verlangt wird, der künftigen Nachhaltigkeitserklärung eine Berichtigung beizufügen, oder aber verlangt wird, bereits zuvor eine Berichtigungsmitteilung zu veröffentlichen bzw. eine neue Nachhaltigkeitserklärung auszustellen, sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, nämlich:
 - i. der Zeitpunkt der Entscheidung: Fällt die Entscheidung beispielsweise in zeitlicher Nähe zum Datum der Veröffentlichung der nächsten Nachhaltigkeitserklärung, kann eine Berichtigung in der künftigen Nachhaltigkeitserklärung angemessen sein;
 - ii. die Art der Entscheidung und der Begleitumstände: Sind beispielsweise zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung getroffen wird, die richtigen Informationen bereits öffentlich geworden, könnte sich die Enforcement-Behörde dafür entscheiden, zu verlangen, dass die Berichtigung in der künftigen Nachhaltigkeitserklärung erfolgt.
69. Entscheidet sich die Enforcement-Behörde dafür, zu verlangen, dass die Berichtigung in der künftigen Nachhaltigkeitserklärung erfolgt, ist in der Entscheidung der Enforcement-Behörde klar zu begründen, weshalb diese Durchsetzungsmaßnahme ausgewählt wurde.

Leitlinie 13: Wesentlichkeit

70. **Ist für die Zwecke der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen über die Wesentlichkeit einer Auslassung oder fehlerhaften Darstellung zu entscheiden, so sollte dies unter Berücksichtigung desjenigen Teils des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen beurteilt werden, der für die Erstellung der Nachhaltigkeitsinformationen zugrunde gelegt wurde.**
71. Soweit der Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen auf die doppelte Wesentlichkeit abstellt, sollte dies die Grundlage sein für die von der Enforcement-

Behörde vorzunehmende Prüfung der Wesentlichkeit von Auslassungen oder fehlerhaften Darstellungen.

Leitlinie 14: Folgemaßnahmen

72. **Die Enforcement-Behörden sollten dafür sorgen, dass die Emittenten den gegen sie gerichteten Maßnahmen angemessen Folge leisten.**
73. Verstöße könnten definitionsgemäß Auswirkungen auf Entscheidungen haben, die auf Grundlage von Nachhaltigkeitsinformationen getroffen werden; deshalb ist es wichtig, dass die berichtigten Informationen, sofern praktikabel, zeitnah veröffentlicht werden. Werden die in Leitlinie 12 genannten Maßnahmen a) oder b) getroffen, sind die relevanten Nachhaltigkeitsinformationen und die getroffene Maßnahme, sofern praktikabel, entweder direkt vom Emittenten selbst und/oder von der Enforcement-Behörde zur Verfügung zu stellen.

5.6 Europäische Koordinierung

Leitlinie 15: Gemeinsame europäische Prioritäten für die Überwachung

74. **Um ein hohes Maß an Harmonisierung im Bereich der Überwachung zu erzielen, sollte in den Sitzungen der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsberichterstattung (SRWG) ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Enforcement-Behörden über die Anwendung und Durchsetzung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen stattfinden. In diesem Rahmen sollten die Enforcement-Behörden unter der Koordinierung der ESMA jährlich gemeinsame Prioritäten für die Überwachung festlegen.**
75. Um ein hohes Maß an Harmonisierung im Bereich der Überwachung zu erzielen, hat die ESMA die SRWG eingerichtet; alle Enforcement-Behörden sollten darin vertreten sein und sollten daran teilnehmen.
76. Zur Förderung einer angemessenen Aufsichtskonvergenz sollten die Enforcement-Behörden unter der Koordinierung der ESMA gemeinsame Themen der Berichterstattung im Bereich der Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen in der Union festlegen, die rechtzeitig vor Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht werden sollten. Die meisten Bereiche dürften für alle relevant sein, doch einige sind möglicherweise nicht für alle Mitgliedstaaten oder aber nur für bestimmte Branchen von Belang. Die Festlegung der Bereiche sollte rechtzeitig erfolgen, damit die Enforcement-Behörden diese als zu überprüfende Bereiche in ihr Überwachungsprogramm aufnehmen können.

Leitlinie 16: Koordinierung in der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsberichterstattung (SRWG)

77. **Obwohl die Verantwortlichkeit für die Überwachung bei den nationalen Enforcement-Behörden liegt, erfolgt die Koordinierung der Ex-ante- und Ex-post-Entscheidungen in der SRWG, um die Harmonisierung der Aufsichtspraktiken zu fördern und ein einheitliches Konzept für die Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen durch die Enforcement-Behörden sicherzustellen. Die Enforcement-Behörden sollten sich, unter der Koordinierung der ESMA, auf Themen der Berichterstattung verständigen und fachlichen Rat für die Erstellung von Stellungnahmen und/oder Gutachten der ESMA liefern.**
78. Zwar werden Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen, doch die Schaffung eines Binnenmarktes für Wertpapiere impliziert, dass es in allen Mitgliedstaaten einen ähnlich ausgestalteten Anlegerschutz gibt. Die unionsweit einheitliche Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen erfordert Koordinierung und ein hohes Maß an Harmonisierung der Maßnahmen unter den Enforcement-Behörden. Damit Nachhaltigkeitsinformationen geeigneter und strikter Überwachung unterliegen und Regulierungsarbitrage vermieden wird, wird die ESMA die Harmonisierung der Aufsichtsmethoden durch Koordinierung von den Enforcement-Behörden getroffener Ex-ante- und Ex-post-Entscheidungen fördern.
79. Die Annahme des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen und der Auslegungen für dessen Anwendung ist den Standardsetzern vorbehalten. Deshalb geben weder die ESMA noch die Enforcement-Behörden an die Emittenten gerichtete allgemeine Leitlinien zur Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen heraus. Im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit müssen die Enforcement-Behörden jedoch nach eigenem Urteilsvermögen entscheiden, ob bestimmte Berichterstattungspraktiken noch im Bereich des nach dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen Zulässigen liegen.
80. Die ESMA wird Meinungsverschiedenheiten über Berichterstattungsfragen wie auch Unklarheiten über die Vorschriftsauslegung und Bedarf an spezifischen Leitlinien, soweit solche im Zuge der Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen zutage treten, gegebenenfalls an die für die Standardsetzung und Auslegung zuständige Stelle (d. h. die Europäische Kommission) oder deren Beratungsgremium (d. h. die EFRAG) weiterleiten. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen die Durchsetzung behindernden Probleme, die im Zuge des Überwachungsverfahrens festgestellt werden.

Leitlinie 17: Neu auftretende Probleme

81. **Im Rahmen der SRWG können sowohl Fälle, über die die Enforcement-Behörde noch nicht entschieden hat (neu auftretende Probleme), als auch bereits entschiedene Fälle (Entscheidungen) besprochen werden. In seltenen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass es einer Enforcement-Behörde**

wegen einzuhaltender Fristen nicht möglich ist, einen Fall für die Besprechung in der SRWG aufzubereiten und dort vorzustellen, bevor die Enforcement-Behörde ihre Entscheidung in der Sache trifft. Im Regelfall sollten Fälle, die Berichterstattungsprobleme aufwerfen, jedoch als neu auftretendes Problem zur Fallbesprechung vorgelegt werden, wenn eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- a. Wenn es bislang noch keine Entscheidung einer Enforcement-Behörde über das betreffende Berichterstattungsproblem gibt oder das Berichterstattungsproblem noch nicht in der SRWG besprochen wurde. Dies gilt nicht für Angelegenheiten von geringer fachlicher Bedeutung bzw. bei denen der Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen eindeutig und der Verstoß offensichtlich ist;
- b. wenn das Berichterstattungsproblem nach Ansicht der Enforcement-Behörden oder der ESMA von großer Bedeutung für den Binnenmarkt ist;
- c. wenn die Enforcement-Behörde anderer Ansicht ist oder eine Entscheidung zu treffen beabsichtigt, die abweicht von:
 - i. einer älteren Entscheidung zum selben oder einem ähnlichen Berichterstattungsproblem; oder
 - ii. dem Ergebnis einer Fallbesprechung zum selben oder einem ähnlichen Berichterstattungsproblem, das als neu auftretendes Problem besprochen wurde.

Wird in solchen Situationen ein Fall als neu auftretendes Problem zur Besprechung vorgelegt, dient dies dazu, festzustellen, ob eine von der vorherigen Entscheidung abweichende Entscheidung wegen Unterschieden hinsichtlich der Fakten und Umstände gerechtfertigt ist.

- d. wenn die Enforcement-Behörde die Gefahr sieht, dass die Berichterstattungspraktiken der Emittenten in Europa erheblich differieren könnten.
82. **Aufsichtsentscheidungen, die ein in der SRWG besprochenes neu auftretendes Problem zum Gegenstand haben, sollten unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Fallbesprechung getroffen werden.**
83. Stößt die Enforcement-Behörde auf andere Berichterstattungsprobleme als solche, bei denen der Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen eindeutig, der Verstoß offensichtlich und bereits eine Entscheidung ergangen ist, sollte sie diese der ESMA

zur Kenntnis bringen und zur Fallbesprechung in der SRWG vorstellen, um ein einheitliches Durchsetzungskonzept sicherzustellen. Die Enforcement-Behörden sollten, bevor sie ihre Entscheidung treffen, derartige Probleme zur Fallbesprechung in der SRWG vorlegen und das Ergebnis der Fallbesprechung berücksichtigen. Dieses Ergebnis sollte auch von anderen Enforcement-Behörden berücksichtigt werden. Handelt es sich um Berichterstattungsprobleme von großer Bedeutung für den Binnenmarkt, kann auch die ESMA neu auftretende Probleme in der SRWG vorlegen.

84. Abgesehen von den in Ziffer 81 aufgeführten Situationen können Berichterstattungsprobleme auch als neu auftretendes Problem vorgestellt werden, wenn die Enforcement-Behörde den Rat anderer Enforcement-Behörden einholen möchte, beispielsweise wegen der Komplexität des Problems oder weil das Problem Fragen im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit aufwirft.

Leitlinie 18: Entscheidungen

85. **Eine Entscheidung sollte der SRWG übermittelt werden, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:**
- a. **Die Entscheidung bezieht sich auf Themen der Berichterstattung, die von fachlicher Bedeutung sind.**
 - b. **Die Entscheidung war Gegenstand einer Fallbesprechung als neu auftretendes Problem, es sei denn, bei der Diskussion in der SRWG-Sitzung wurde beschlossen, davon abzusehen.**
 - c. **Die Entscheidung ist aus anderen Gründen für die übrigen Enforcement-Behörden von Bedeutung (was sich wahrscheinlich im Zuge der Fallbesprechung in der SRWG herausstellt).**
 - d. **Die Entscheidung bietet einer Enforcement-Behörde Anhaltspunkte für die Befürchtung, dass die Berichterstattungspraktiken der Emittenten erheblich differieren.**
 - e. **Die Entscheidung hat wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf andere Emittenten.**
 - f. **Die Entscheidung betrifft eine Frage, für die der Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen keine direkt anwendbare spezifische Regelung vorsieht.**
 - g. **Die Entscheidung wurde von einem Berufungsausschuss oder Gericht aufgehoben.**

h. Die Entscheidung steht ersichtlich im Widerspruch zu einer früheren Entscheidung zum selben oder einem ähnlichen Berichterstattungsproblem.

86. Neu auftretende Probleme wie auch Entscheidungen, die Gegenstand einer Fallbesprechung in der SRWG sind, betreffen in der Regel Nachhaltigkeitsinformationen, die gemäß dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen zusammengestellt wurden; es kann sich aber auch um Nachhaltigkeitsinformationen handeln, die gemäß gleichwertigen Drittlandsanforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wurden.

Leitlinie 19: Berücksichtigung früherer Entscheidungen

87. **Sofern ähnliche Fakten und Umstände gegeben sind, sollten Enforcement-Behörden in ihren Aufsichtsentscheidungen frühere Entscheidungen zum selben Berichterstattungsproblem berücksichtigen. Zu den Aufsichtsentscheidungen zählen sowohl Ex-ante- als auch Ex-post-Entscheidungen, aber auch die Ergebnisse in der SRWG geführter Fallbesprechungen zu Entscheidungen darüber, ob eine Nachhaltigkeitsinformation mit dem Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen in Einklang steht, und den damit verbundenen Maßnahmen. Unabhängig vom Ergebnis der Fallbesprechung in der SRWG liegt die Verantwortung für die endgültige Entscheidung bei der nationalen Enforcement-Behörde.**

88. Zur Sicherstellung eines unionsweit einheitlichen Überwachungssystems sollten Enforcement-Behörden, bevor sie eine Aufsichtsentscheidung treffen, die in der Leitlinie 20 erwähnte Datenbank nach einschlägigen Entscheidungen durchsuchen und gegebenenfalls diese Entscheidungen wie auch die Entscheidungen, die die Enforcement-Behörde selbst zuvor zum selben Berichterstattungsproblem getroffen hat, berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Entscheidung im Rahmen eines Pre-Clearance-Verfahrens oder auf Grundlage einer veröffentlichten Nachhaltigkeitserklärung getroffen wird.

Leitlinie 20: Einreichung von neu auftretenden Problemen und Entscheidungen

89. **Alle neu auftretenden Probleme, die ein in Leitlinie 17 genanntes Vorlagekriterium erfüllen, sollten in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der SRWG, in der der Fall besprochen werden soll, mit den relevanten Angaben zum Fall bei der ESMA eingereicht werden. Alle Aufsichtsentscheidungen, die ein in Leitlinie 18 genanntes Vorlagekriterium erfüllen, sollten der ESMA in der Regel spätestens drei Monate, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, mit den relevanten Angaben zum Fall übermittelt werden.**

90. Im Interesse einer fruchtbaren und effizienten Fallbesprechung sollten die als neu auftretendes Problem bzw. als Entscheidung vorgestellten Fälle kurz und präzise gefasst sein, jedoch sämtliche relevanten Fakten, die Argumente des Emittenten, die Begründung der Enforcement-Behörde und deren Schlussfolgerung beinhalten.
91. Die Koordinierung innerhalb der SRWG sollte durch eine Datenbank der Enforcement-Fälle erleichtert werden. Mit der Datenbank soll eine Plattform für den kontinuierlichen Informationsaustausch geschaffen werden. Die Frist für die Entscheidungsübermittlung wurde so bemessen, dass es nicht zu häufig vorkommen dürfte, dass bereits ergangene Entscheidungen, die in späteren Entscheidungen hätten berücksichtigt werden sollen, den anderen Enforcement-Behörden noch nicht bekannt sind. Die ESMA prüft alle eingereichten Dokumente darauf, dass diese in sich stimmig sind, die nötigen Informationen enthalten und in terminologischer Hinsicht richtig sind; es kann sein, dass die ESMA eine erneute Einreichung oder die Beibringung zusätzlicher Informationen verlangt. Nach Abschluss der Überprüfung wird die Aufsichtsentscheidung von der ESMA in die Datenbank aufgenommen. Das Ergebnis der Fallbesprechung wird in der Datenbank verzeichnet. Die Verantwortung für die technische Pflege der Datenbank trägt die ESMA.

Leitlinie 21: Veröffentlichung von Entscheidungen

92. **Zur Förderung der einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen sollten die Enforcement-Behörden bestimmen, welche der in die Datenbank aufgenommenen Entscheidungen für die Veröffentlichung auf anonymer Basis in Betracht kommen.**
93. Die Auswahl der zu veröffentlichenden Entscheidungen sollte von den Enforcement-Behörden unter der Koordinierung der ESMA getroffen werden. Entscheidungen können für die Veröffentlichung ausgewählt werden, wenn sie eines oder mehrere der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a. Die Entscheidung betrifft ein komplexes Berichterstattungsproblem oder sie könnte zu differierenden Anwendungen des Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsinformationen führen.
 - b. Die Entscheidung bezieht sich auf ein Problem, das unter Emittenten oder bei einer bestimmten Unternehmensart relativ weitverbreitet ist, und ist daher für andere Enforcement-Behörden oder Dritte von Interesse.
 - c. Die Entscheidung betrifft ein Problem, zu dem keine Erfahrungswerte vorliegen oder zu dem die Enforcement-Behörden unterschiedliche Erfahrungen gesammelt haben.

- d. Die Entscheidung ist zu einer Frage ergangen, für die der Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsinformationen keine direkt anwendbare spezifische Regelung vorsieht.

Leitlinie 22: Berichterstattung über Überwachungsaktivitäten

94. **Die Enforcement-Behörden sollten regelmäßig über ihre Überwachungsaktivitäten auf nationaler Ebene Bericht erstatten und der ESMA die erforderlichen Informationen für die Berichterstattung und Koordinierung der auf Unionsebene durchgeführten Überwachungsaktivitäten bereitstellen.**
95. Die Enforcement-Behörden sollten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Überwachungsgrundsätze und die in einzelnen Fällen getroffenen Entscheidungen unterrichten. Die Entscheidung, ob darüber in anonymisierter oder nicht anonymisierter Form Bericht erstattet wird, liegt bei der Enforcement-Behörde.
96. Die Enforcement-Behörden sollten ihre Erkenntnisse und Aufsichtsentscheidungen zu den gemäß Leitlinie 15 ermittelten gemeinsamen Prioritäten für die Überwachung der ESMA berichten. Diese werden zusammen mit anderen für die europäische Koordinierung relevanten Maßnahmen von der ESMA in ihrem Tätigkeitsbericht (Corporate reporting enforcement and regulatory activities) veröffentlicht.